

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Eisenach-Wartburgregion Touristik GmbH

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wir erbitten mit Ihrer Buchung Ihr Vertrauen für von uns vermittelte Angebote Dritter, unsere eigenen Angebote unter Einschluss unserer Reiseangebote. Vertrauen setzt Kenntnis der beiderseitigen Rechte und Pflichten voraus. Da wir neben der bloßen Vermittlung von Leistungen Dritter, eigene touristische Leistungen und auch den Abschluss von Reiseverträgen anbieten, finden Sie nachfolgend unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sich in einen Teil A für die Vermittlung von Leistungen Dritter und einen Teil B für unsere eigenen Angebote gliedern. Dem jeweiligen Angebot in unserem Katalog oder auf unserer Internetpräsenz www.eisenach.info können Sie entnehmen, ob jeweils der Teil A oder der Teil B maßgeblich ist. Vermittelte Leistungen sind durch Nennung des Veranstalters gekennzeichnet. Bei Reiseverträgen ist die EWT als Veranstalter benannt. Die nachfolgenden Bedingungen werden dann Bestandteil des jeweils geschlossenen Vertrages.

Teil A Vermittlungsbedingungen

1. Gegenstand und Vertragspartner

1.1 Die Eisenach-Wartburgregion Touristik GmbH (nachfolgend: EWT) tritt bei den in diesem Katalog oder auf sonstigen Angebots- und Werbeträgern sowie unter www.eisenach.info als Vermittler auf. Vermittelte Leistungen sind durch Nennung des Veranstalters oder Anbieters gekennzeichnet.

Der Vertrag über die von dem Kunden ausgewählten touristischen Produkte und Dienstleistungen besteht zwischen dem entsprechenden Anbieter (wie etwa Hotelbetreiber, Gästeführer, Mietwagenunternehmer oder Reiseveranstalter; nachfolgend alle: Partner) und Ihnen. EWT ist in diesem Vertragsverhältnis nicht als Vertragspartner beteiligt.

1.2 Die Dienste von EWT beschränken sich auf die Vermittlung der von dem Kunden ausgewählten touristischen Produkte oder Dienstleistungen und endet mit der Übersendung der Reisebestätigung und den sonstigen erforderlichen Bestätigungsunterlagen zur erfolgreichen Vermittlung des Vertrages mit dem Partner.

2. Buchung und Vertragsschluss

2.1 Mit der Buchungsanfrage bietet der Kunde dem Partner den Abschluss eines Beherbergungsvertrages bzw. sonstigen Vertrages verbindlich an. Grundlage sind aber allein die von der EWT herausgegebenen Verzeichnisse mit den Leistungsbeschreibungen des jeweiligen Partners.

2.2 Die Buchungsanfrage kann per Post, per Fax, telefonisch, mündlich oder sonst elektronisch (z.B. via Internet) vorgenommen werden. Der für andere oder Mitreisende buchende Kunde steht für alle Vertragsverpflichtungen der in der Buchungsanfrage mitaufgeführten Teilnehmer ein, soweit er darüber eine gesonderte Erklärung abgegeben hat.

2.3 Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung bei dem Kunden zustande. Diese bedarf grundsätzlich keiner Form, so dass auch mündliche und telefonische Bestätigungen für den Kunden rechtsverbindlich sind. Sofern ein Reisevertrag geschlossen wird, erhält der Kunde bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss eine gesonderte Buchungsbestätigung des Reiseveranstalters. Erfolgt die Buchungsanfrage elektronisch, wird dem Kunden unverzüglich der Zugang dieser Anfrage auf elektronischem Wege bestätigt.

2.4 Der rechtsverbindliche Umfang und Inhalt der vertraglichen Leistung ergibt sich aus der Buchungsbestätigung und den der Buchung zugrunde liegenden Ausschreibungsunterlagen des Partners. Die Angaben über die vermittelten Leistungen beruhen ausschließlich auf den Informationen der Partner und stellen somit keine eigene Zusicherung der EWT gegenüber dem Kunden dar. Die EWT übernimmt keine Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Informationen sowie der Partner und Qualität der vermittelten Leistungen.

3. Mängelhaftung

3.1 Die EWT steht aus dem Vermittlungsvertrag für die sorgfältige Verarbeitung und Weiterleitung der Angebote der Partner sowie die Weiterleitung der Buchungen an die Partner ein. Ihre diesbezügliche Haftung bleibt jedoch auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, es sei denn, es werden Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit des Kunden verletzt.

3.2 Dem Kunden obliegt es, auftretende Mängel und Störungen dem Partner vor Ort unverzüglich anzuzeigen und um Abhilfe zu bitten. Eine Mängelanzeige gegenüber der EWT ist nicht ausreichend. Unterbleibt die Mängelanzeige schuldhaft, können Ersatzansprüche des Kunden ganz oder teilweise entfallen. Dies gilt vor allem bei Abschluss von Reiseverträgen. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an der Schadensminderung mitzuwirken, insbesondere voraussehbare Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Vertragsbedingungen der jeweiligen Partner und insbesondere deren Allgemeine Geschäftsbedingungen verwiesen, die dem Kunden auf Wunsch zugänglich gemacht werden.

3.3 Die EWT bittet im Interesse ihres Qualitätsmanagements um Informationen über Leistungsstörungen, die im Zusammenhang mit der von ihr vermittelten Leistung auftreten oder aufgetreten sind.

4. Stornierungsbedingungen bei der Vermittlung von Übernachtungen

Der Leistungsträger kann den Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Rücktrittszeitpunkts zum Anreisetag in einem prozentualen Verhältnis zum reinen Übernachtungspreis bei Ferienwohnungen und –häusern bzw. zum Übernachtungspreis mit Frühstück bei Zimmern nach Maßgabe der Buchungsbestätigung pauschalieren. Die Stornierung ist erst nach schriftlicher Rückbestätigung gültig.

Bei Ferienwohnungen/Ferienhäusern/Pauschalien:	bis 45. Tag 10 %
	44-30 Tage 30 %
	29-22 Tage 60%
	ab 21 Tage 80%
Bei Hotel-, Pensions- oder Privatzimmern:	bis 29. Tag 10 %
	28-11 Tage 25%
	ab 10 Tage 50%

Dem Leistungsträger bleibt die Geltendmachung geringerer Stornogebühren aus eigenen AGB vorbehalten.

5. Datenschutz / Anwendbares Recht

5.1 Der Kunde ist mit der Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung der personenbezogenen Daten für alle mit der Buchung in Zusammenhang stehenden Vorgänge einverstanden. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird seitens EWT versichert.

5.2 Auf alle Vertragsverhältnisse zwischen der EWT, Gast und Partner findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Teil B Bedingungen für eigene Veranstaltungen der EWT

1. Anmeldung, Abschluss des Vertrages

1.1 Mit einer schriftlichen, mündlichen oder fermündlichen Anmeldung bieten Sie der EWT den Abschluss des Vertrages verbindlich an. Der Vertrag kommt erst dadurch zustande, dass Ihnen die Leistung und der Preis auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestätigt werden. Weicht der Bestätigung vom Inhalt Ihrer Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot unsererseits vor, an das wir für die Dauer von 14 Tagen gebunden sind. Der Vertrag kommt auf Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn Sie uns dessen Annahme bestätigen.

1.2 Die Anmeldung erfolgt durch den Auftraggeber auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen der Auftraggeber wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht. Der Auftraggeber versichert, für die mitangemeldeten Teilnehmer bevollmächtigt und vertretungsberechtigt zu sein und erkennt auch für die übrigen Teilnehmer die Geschäftsbedingungen an, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

2. Bezahlung

2.1 Bei Vertragsabschluss ist die EWT berechtigt, eine Anzahlung auf die vereinbarte Vergütung zu erheben, die auf den endgültigen Preis angerechnet wird. Die Rechnung wird fällig, wie im Einzelfall vereinbart, frühestens vier Wochen vor Leistungsbeginn.

2.2 Wird der vereinbarte Preis zu den genannten Zeiten nicht bezahlt und ist er auch nicht bei Beginn der Leistung bezahlt, besteht kein Anspruch auf die Leistung. Die EWT kann dann Ersatz für die entstandenen Aufwendungen fordern.

2.3 Haben die Parteien einen Reisevertrag vereinbart (entsprechende Angebote werden im Katalog, in den sonstigen Ausschreibungen der EWT einschließlich des Internetauftritts und auf der Auftragsbestätigung im Sinne von 1.1 durch Nennung des Veranstalters gekennzeichnet), sind Zahlungen nur gegen Aushändigung eines Sicherungsscheins im Sinne von § 651 k BGB fällig.

3. Leistungen / Leistungsänderungen

3.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung der EWT sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Auftragsbestätigung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung durch EWT. Bedingungen der Auftragsbestätigung gehen diesen Bedingungen vor.

3.2 Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von EWT nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind, im Falle von Reiseverträgen zusätzlich den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen und für den Kunden nicht unzumutbar sind.

3.3 EWT ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird EWT eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten. Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, vom Reisevertrag ohne Gebühren zurückzutreten.

4. Preisänderungen

EWT behält sich vor, den im Vertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten entsprechend wie folgt zu ändern:

4.1 Erhöhen sich die bei Abschluss des Vertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann EWT den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

- a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann EWT vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.
- b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann EWT vom Kunden verlangen.

4.2 Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reise-/Leistungsstermin mehr als vier Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für EWT nicht vorhersehbar waren.

Im Falle einer nachträglichen Änderung des vereinbarten Preises hat EWT den Kunden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Antritt der Reise/Leistung sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Vertrag zurück zu treten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Leistung/Reise zu verlangen, wenn EWT in der Lage ist, eine solche Leistung/Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten.

- 5. Rücktritt durch den Kunden, Änderung der Leistung**
- 5.1** Vor Beginn der Leistung können Sie jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt wird wirksam am dem Tag, an dem er bei der EWT eingeht. Die Beweis-pflicht liegt beim Kunden.
- 5.2** In jedem Fall des Rücktritts durch den Kunden steht EWT unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und der gewöhnlich möglichen anderweitigen Verwendung der Leistungen oder Reiseleistungen eine pauschale Entschädigung nach folgenden Staffeln zu:
- 5.2.1 Pauschalreisen mit Übernachtung**
bis 45 Tage vor Leistungsbeginn: 10 % des Gesamtpreises
ab 44 bis 30 Tage vor Leistungsbeginn: 35 % des Gesamtpreises
ab 29 bis 22 Tage vor Leistungsbeginn: 50 % des Gesamtpreises
ab 14 bis 7 Tage vor Leistungsbeginn: 80% des Gesamtpreises
6 bis 2 Tage vor Leistungsbeginn: 90% des Gesamtpreises
ab 1 Tag bis einschl. Leistungstag: 95 % des Gesamtpreises
ab 21 bis 15 Tage vor Leistungsbeginn: 70 % des Gesamtpreises
- 5.2.2 Pauschalreisen ohne Übernachtung / sonstige Leistungen**
bis 30 Tage vor Leistungsbeginn: 5 % des Gesamtpreises
ab 29 bis 21 Tage vor Leistungsbeginn: 10 % des Gesamtpreises
ab 20 bis 11 Tage vor Leistungsbeginn: 40 % des Gesamtpreises
ab 10 bis 3 Tage vor Leistungsbeginn: 60 % des Gesamtpreises
ab 2 Tage bis einschl. Leistungstag: 80 % des Gesamtpreises
- 5.3** In jedem Fall des Rücktritts durch den Kunden ist es diesem gestattet, nachzuweisen, dass der EWT tatsächlich keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entsprechend vorstehender Regelung entstanden sind. In diesem Fall ist der Kunde nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.
- 5.4** EWT ist es gestattet, im Einzelfall einen höheren Schaden als die vorgenannten Pauschalsätze zu berechnen, wenn der konkrete Schaden die Pauschalsätze überschreitet. EWT macht bei beauftragten Leistungen aus dem Tagungs- und Kongressbereich regelmäßig von der Möglichkeit zur konkreten Schadensbe-rechnung Gebrauch.
- 6. Umbuchungen / Rückgabe von Veranstaltungskarten**
- 6.1** Im Falle von Pauschalreisen ist bei einem Wechsel in der Person des Kunden (Namensänderung) EWT, soweit sie einem solchen Wechsel nicht deshalb widerspricht, weil der neue Reiseteilnehmer den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt, berechtigt, pro Person eine Kostenpauschale für den Aufwand (Änderung von Hotelgutscheinen etc.) von EUR 10,00 pro Person zu berechnen.
- 7. Rücktritt und Kündigung durch die EWT**
Die EWT kann den Vertrag wie folgt kündigen:
- 7.1** Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Kunde die Durchführung des Auftrages, ungeachtet einer Abmahnung der EWT nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt die EWT, so behält sie Anspruch auf den Preis. Sie muss jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sich aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in An-spruch genommenen Leistungen ergibt, einschließlich der von ihr von den Leistungsträgern gut gebrachten Beiträge.
- 7.2** Bis 30 Tage vor Leistungsbeginn bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Ausschreibung für den entsprechenden Vertrag auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist die EWT verpflichtet den Kunden sofort nach Eintritt der Vo-raussetzungen für die Nichtdurchführung der Leistung hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den gezahlten Preis unverzüglich zurück. Ein Rücktrittsrecht der EWT besteht jedoch nur, wenn sie die zu diesem Rücktritt führenden Umstände nicht zu vertre-ten hat (z.B. kein Kalkulationsfehler) und wenn sie die zu ihrem Rücktritt führenden Umstände nachweist. Wird die Leistung aus diesem Grund abgesagt, so er-hält der Kunde den gezahlten Preis unverzüglich zurück. Zusätzlich wird ihm sein Buchungsaufwand pauschal erstattet, sofern er von einem Ersatzangebot der EWT keinen Gebrauch macht.
- 8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände**
Wird der Vertrag, infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt, erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl die EWT als auch der Kunde den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann die EWT für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Leistungen noch zu erbringenden Verpflichtungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Die EWT ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbe-sondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Kunden zurückbefördern zu lassen. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Kunden zur Last.
- 9. Gewährleistung**
- 9.1** EWT steht für die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Katalogen/Prospekten und unter der Adresse www.eisenach.info angegebenen Leistungen und Reisedienstleistungen ein, sofern EWT nicht vor Vertragsabschluss oder nach Maßgabe von Ziff. 3 eine Änderung von Katalog-/Prospektangaben erklärt hat. EWT haftet nicht für Angaben in Orts- und Hotelprospekten, soweit sie darauf nicht ausdrücklich Bezug nimmt.
- 9.2** Sind die Reiseleistungen oder sonstige Leistungen nicht vertragsgemäß, so kann der Kunde Abhilfe verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reismangels oder sonstigen Mangels bzw. der Bereitstellung einer gleichwertigen Ersatzleistung. Unterlässt es der Kunde bei Auftreten eines Mangels schuldhaft, diesen gegenüber EWT oder einem benannten Repräsentanten anzuzeigen, so kann er auf diesen Mangel später keine reisevertraglichen oder sonstigen Gewährleistungsansprüche mehr stützen. Die Anzeigepflicht entfällt, wenn erhebliche Schwierig-keiten die Mängelanzeige gegenüber EWT unzumutbar machen.
- 9.4** Wird die Reise oder sonstige Leistung durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt, steht dem Kunden ein mangelbedingtes Kündigungsrecht (bei Reiseverträ- gen gemäß § 651 e BGB) nur dann zu, wenn dieser EWT (bzw. dem benannten Repräsentanten) fruchtlos eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt hat, wenn Abhilfe unmöglich oder von EWT verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerech-tfertigt wird. Dies gilt bei Reiseverträgen entsprechend, wenn dem Kunden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, EWT erkennbarem Grund, nicht zu-zumuten ist.
- 9.5** Im Falle berechtigter Kündigung kann EWT für erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen eine Entschädigung verlangen. Für deren Berechnung sind der Wert der erbrachten Leistungen sowie der Gesamtpreis und der Wert der vertraglich vereinbarten Leistungen maßgeblich (vgl. § 638 Abs. 3 BGB). Dies gilt nicht, sofern die erbrachten oder zu erbringenden Reiseleistungen für den Kunden kein Interesse haben. EWT hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die infolge der Vertragsaufhebung notwendig sind. Ist die Rückbeförderung im Vertrag mit umfasst, so hat EWT auch für diese zu sor-gen und die Mehrkosten zu tragen.
- 9.6** Beruht der Mangel auf einem Umstand, den EWT zu vertreten hat, so kann der Kunde auch Schadenersatz verlangen.
- 10. Haftungsbeschränkungen**
Die Haftung der EWT ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist. Unsere vertragliche Haftung ist für die Schäden, die nicht Körper-schäden sind, auf die Höhe des dreifachen Preises der jeweiligen Leistung beschränkt,
a) soweit ein Schaden des Vertragspartners von uns weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
b) soweit wir für den entstandenen Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich sind.
Für alle Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegenüber der EWT aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet die EWT für Sachschäden, je Auftraggeber und Vertrag, in Höhe von EUR 4.000,-. Liegt der Preis über EUR 1.333,-, ist die Haftung auf die Höhe des dreifachen Preises beschränkt. Dem Auftraggeber wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss entsprechender Versicherungen empfo-hlen. Die EWT haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstal-tungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Ausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden. Die EWT haftet auch nicht für die AGB'en der vermittelten Leistungsträger. Sollte sich eine Haftung ergeben, haftet die EWT in der Höhe, Art und Weise, wie sich das Haftungsver-hältnis zwischen der EWT und dem die Fremdleistung anbietenden Partner darstellt. Die Ansprüche werden erst dann befriedigt, wenn der die Störung verursa-chende Fremdleistungspartner seinen Haftungsverpflichtungen nachgekommen ist. Ein Schadensersatzanspruch gegen die EWT ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter be-stimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.
- 11. Ausschluss von Ansprüchen / Verjährung bei Reiseverträgen**
- 11.1** Ansprüche wegen nichtvertragsgemäßer Erbringung der Reise (Ansprüche nach den §§ 651 c – f BGB) hat der Kunde innerhalb eines Monats nach der vertrag-lich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber der EWT, Markt 9, 99817 Eisenach, geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur gel-tend gemacht werden, wenn der Kunde die Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte.
- 11.2** Ansprüche des Kunden nach den §§ 651 c - f BGB, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, verjähren in zwei Jahren.
- 11.3** Alle sonstigen Ansprüche nach den §§ 651 c – f BGB verjähren in einem Jahr.
- 11.4** Die Verjährung von Ansprüchen nach den Ziff. 11.1 – 11.3 beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach dem geschlossenen Reisevertrag enden sollte.
- 12. Sonstiges**
- 12.1** Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und EWT findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis zwischen den Parteien.
- 12.2** Bei Durchführung von Veranstaltungen sind die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen sowie die Wahrung der Rechte Dritter Grundvoraussetzung. Die Zustän-digkeit für Anmeldungen aller mit der Durchführung des Auftrages zusammenhängenden Genehmigungen liegen beim Auftraggeber, soweit nicht anders verein-bart ist.